

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1952

Ausgegeben am 21. November 1952

45. Stück

**196.** Verordnung: 2. Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung.**197.** Verordnung: Ermäßigung der Studiengebühren und Taxen an den wissenschaftlichen Hochschulen.**198.** Kundmachung: Wiederverlautbarung des Feuerschutzsteuergesetzes.

### **196.** Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. Oktober 1952, zur Durchführung des Beförderungsteuergesetzes, BGBl. Nr. 123/1949 (2. Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung).

Auf Grund des Beförderungsteuergesetzes, BGBl. Nr. 123/1949, in der Fassung der Gebühren- und Beförderungsteuernovelle 1951, BGBl. Nr. 195/1951, und der Beförderungsteuernovelle 1952, BGBl. Nr. 64/1952, wird verordnet:

§ 1. (1) Für das Gebiet der Bundeshauptstadt Wien werden folgende Punkte festgesetzt, von denen aus die Entfernung im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zu berechnen ist:

- a) der Stephansplatz;
- b) die „Spinnerin am Kreuz“;
- c) die Hietzinger Brücke;
- d) Floridsdorf „Am Spitz“.

(2) Ist bei einer Fahrt die Entfernung von einem Punkte innerhalb des Gebietes der Bundeshauptstadt Wien zu berechnen, so ist der Beförderer berechtigt, im Fahrtausweis (§ 9 Abs. 4 des Gesetzes) einen der im Abs. 1 aufgezählten Punkte als denjenigen zu bezeichnen, von dem aus die Entfernung für diese Fahrt zu berechnen ist. Fehlt im Fahrtausweis die Angabe des erwähnten Punktes oder ist diese Angabe unklar, so ist der Berechnung die Entfernung vom Stephansplatz aus zugrunde zu legen.

§ 2. (1) Eine Fahrt im Güterfernverkehr liegt nicht vor, wenn der Schnittpunkt der Grenze der Ortsgemeinde des Zielpunktes der Fahrt mit der Luftlinie zu diesem Schnittpunkte vom Punkte, von dem aus die Entfernung zu berechnen ist, nicht mehr als 65 km entfernt ist.

(2) Liegt jedoch der Zielpunkt der Fahrt im Gebiete der Bundeshauptstadt Wien, so liegt eine Fahrt im Güterfernverkehr nur dann nicht vor, wenn einer der im § 1 Abs. 1 genannten Punkte von dem Mittelpunkt der Ortsgemeinde, in der der Beförderer seine Betriebsstätte (seinen Wohnsitz) hat, nicht mehr als 65 km, in der Luftlinie gemessen, entfernt ist.

§ 3. Diese Verordnung ist auf alle Vorgänge anzuwenden, die nach dem letzten Tage des Monats der Kundmachung stattfinden.

Kamitz

### **197.** Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 18. Oktober 1952 über die Ermäßigung der Studiengebühren und Taxen an den wissenschaftlichen Hochschulen.

Auf Grund des § 25 Abs. 2 der Allgemeinen Studienordnung, StGBL. Nr. 168/1945, wird verordnet:

#### § 1. Anwendungsbereich.

(1) Zur Förderung würdiger und bedürftiger Studierender österreichischer Staatsbürgerschaft (§ 4, § 5), ist eine Ermäßigung des Kollegiengeldes, des Aufwandsbeitrages, der Taxen an Laboratorien, Instituten, Kliniken und Seminaren sowie der Prüfungstaxen bei Vorliegen der in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen zu bewilligen.

(2) Die Vergünstigung wird unter den gleichen Voraussetzungen Studierenden deutscher Muttersprache aus den Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gewährt.

#### § 2. Verfahren.

(1) Über die Gewährung einer Ermäßigung der Studiengebühren und Taxen entscheidet das Professorenkollegium beziehungsweise eine Kommission desselben.

(2) Für die Bearbeitung der an das Professorenkollegium zu richtenden Gesuche wählt das Professorenkollegium jeweils für die Dauer eines Studienjahres einen oder mehrere ständige Referenten, denen es obliegt, die Mitwirkung der Österreichischen Hochschülerschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. e des Hochschülerschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1950, zu gewährleisten.

(3) Gegen die Entscheidung des Professorenkollegiums oder der von ihm eingesetzten Kommission über die völlige oder teilweise Ablehnung eines Gesuches um Ermäßigung der Studiengebühren steht dem betroffenen Studierenden das Recht der Berufung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 39 Abs. 2 der Allgemeinen Studienordnung, StGBI. Nr. 168/1945, zu.

### § 3. Ausmaß der Ermäßigung.

(1) Durch die Gewährung einer Ermäßigung wird die Zahlungspflicht der Studierenden auf folgendes Ausmaß herabgesetzt:

In der Stufe 1: Erlassung des Kollegiengeldes (Unterrichtsgeldes), zwei Zehntel des Aufwandsbeitrages, der Taxen an Laboratorien, Instituten, Kliniken und Seminaren sowie der Prüfungstaxen;

in der Stufe 2: Ein Viertel des Kollegiengeldes (Unterrichtsgeldes), die Hälfte des Aufwandsbeitrages, ein Viertel der Taxen an Laboratorien, Instituten, Kliniken und Seminaren sowie der Prüfungstaxen;

in der Stufe 3: Die Hälfte des Kollegiengeldes (Unterrichtsgeldes), drei Viertel des Aufwandsbeitrages, die Hälfte der Taxen an Laboratorien, Instituten, Kliniken und Seminaren sowie der Prüfungstaxen;

in der Stufe 4: Drei Viertel des Kollegiengeldes (Unterrichtsgeldes), der Taxen an Laboratorien, Instituten, Kliniken und Seminaren sowie der Prüfungstaxen.

(2) Die Ermäßigung wird für ein Semester gewährt. Sie gilt bezüglich der Prüfungstaxen bis zur Entscheidung über die Gesuche um Ermäßigung der Studiengebühren und Taxen im nächsten Semester.

(3) Für Absolventen bleibt die im letzten Studiensemester gewährte Ermäßigung hinsichtlich der Prüfungstaxen sowie allfälliger Taxen an Laboratorien, Instituten, Kliniken und Seminaren weiter aufrecht, solange keine Verbesserung der Einkommensverhältnisse des Absolventen eintritt.

### § 4. Günstiger Studienerfolg.

(1) Ermäßigungen dürfen nur auf Grund eines günstigen Erfolges in den Fachstudien gewährt werden.

(2) Als Nachweis eines günstigen Studienerfolges gilt im ersten Semester die Vorlage eines Reifezeugnisses mit einem durchschnittlich befriedigenden Studienerfolg, in den folgenden Semestern die Vorlage von Zeugnissen über die erfolgreiche Ablegung von in der Studienordnung für das betreffende Fach vorgeschriebenen

Prüfungen (Staatsprüfungen, Einzelprüfungen, Rigorosen) im vergangenen Semester oder über die Ablegung von Kolloquien oder die Vorlage von Übungszeugnissen mit mindestens befriedigendem Erfolg über Lehrveranstaltungen im Ausmaße von mindestens acht Wochenstunden. Bestätigungen über das günstige Fortschreiten einer Dissertation gelten als Nachweis eines günstigen Studienerfolges.

(3) War der Studierende im letztvergangenen Semester ohne sein Verschulden durch besonders rücksichtswürdige Umstände im Studium behindert (amtsärztlicher Nachweis längerer schwerer Erkrankung, Unmöglichkeit der Inskription aus wirtschaftlichen Gründen und dergleichen), so kann ausnahmsweise auf den Nachweis eines günstigen Studienerfolges verzichtet werden.

### § 5. Einkommensverhältnisse.

(1) Die Ermäßigung der Stufe 1 darf Studierenden gewährt werden,

a) die weder im elterlichen Haushalte leben noch von ihren Eltern oder dritten Personen unterhalten werden, wenn ihr Einkommen brutto 1000 S im Monat nicht übersteigt; dieser Betrag erhöht sich um 400 S für jede weitere Person, für deren Lebensunterhalt der Studierende aufzukommen hat;

b) deren Eltern am Hochschulorte wohnen und den Studierenden ganz oder teilweise erhalten, wenn das Einkommen der Eltern zuzüglich eines allfälligen Einkommens des Studierenden brutto 1500 S im Monat nicht übersteigt; dieser Betrag erhöht sich für jede weitere Person, für deren Lebensunterhalt die Eltern oder der Studierende aufzukommen haben, um 400 S;

c) deren Eltern zwar nicht am Hochschulorte wohnen, die aber den Studierenden ganz oder teilweise erhalten, wenn die unter lit. b genannten Ansätze um nicht mehr als 300 S überschritten werden.

(2) Die Ermäßigung der Stufe 2 darf unter den sonstigen, im Abs. 1 festgesetzten Bedingungen gewährt werden, wenn die dort erwähnten Einkommensgrenzen um nicht mehr als 200 S überschritten werden.

(3) Die Ermäßigung der Stufe 3 darf unter den sonstigen, im Abs. 1 festgesetzten Bedingungen gewährt werden, wenn die dort erwähnten Einkommensgrenzen um nicht mehr als 400 S überschritten werden.

(4) Die Ermäßigung der Stufe 4 darf unter den sonstigen, im Abs. 1 festgesetzten Bedingungen gewährt werden, wenn die dort erwähnten Einkommensgrenzen um nicht mehr als 600 S überschritten werden.

(5) Stipendien aller Art werden in die festgesetzten Einkommensgrenzen nicht eingerechnet.

#### § 6. Sonderbestimmungen.

(1) Bei Vorliegen besonders rücksichtswürdiger Umstände (besondere Ausgaben wegen Krankheit, Todesfall und dergleichen), darf die Ermäßigung einer der festgesetzten Stufen auch gewährt werden, wenn die für die in Betracht kommende Stufe festgesetzten Einkommensgrenzen geringfügig überschritten werden.

(2) Hörer der theologischen Fakultäten haben bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 unter den im § 14 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 12. Juli 1850, RGBl. Nr. 310, festgesetzten Bedingungen Anspruch auf die Ermäßigung der Stufe 1.

(3) Kriegsversehrte der Versehrtenstufen 3 und 4 und Inhaber des Opferausweises erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 die Ermäßigung der Stufe 1.

#### § 7. Übergangsbestimmungen.

(1) Für Studierende, die mit Beginn des Wintersemesters 1952/53 in ihrem Studium wenigstens bis zur Inskription des vorletzten Semesters vorgeschritten sind, finden die vor dem 1. Oktober 1952 in Geltung gestandenen Gebühren und Befreiungsvorschriften Anwendung, sofern der Studierende nicht nach den vorstehenden Vorschriften dieser Verordnung um Ermäßigung ansucht.

(2) Studierende niederer Semester können ohne Nachweis eines günstigen Studienerfolges nach Maßgabe der Bedürftigkeit im Wintersemester 1952/53 eine Ermäßigung der Studiengebühren und Taxen erlangen.

#### § 8. Inkrafttreten.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auch auf Gesuche um Ermäßigung der Studiengebühren, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits eingebracht waren, anzuwenden.

Kolb

### 198. Kundmachung der Bundesregierung vom 2. September 1952 über die Wiederverlautbarung des Feuerschutzsteuergesetzes.

#### Artikel I.

Auf Grund des § 1 des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, wird in der Anlage das Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939, Deutsches RGBl. I S. 113, neu verlautbart.

#### Artikel II.

In dem gemäß Art. I neu zur Verlautbarung gelangenden Gesetze sind die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus nachstehenden Rechtsvorschriften ergeben:

1. die Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen im Lande Österreich vom 28. Februar 1939, Deutsches RGBl. I S. 365;

2. Behörden-Überleitungsgesetz, StGBI. Nr. 94/1945;

3. Verkehrssteuernovelle, BGBl. Nr. 57/1948;

4. das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 36/1950, zur Durchführung des Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanzausgleichsgesetz 1950, FAG. 1950).

#### Artikel III.

(1) Die Verordnung zur Einführung der Feuerschutzsteuer in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetengau, in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebietsteilen und in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg vom 8. Jänner 1942, Deutsches RGBl. I S. 26, wird als durch Zeitablauf gegenstandslos geworden festgestellt.

(2) § 8 des Feuerschutzsteuergesetzes wurde in die Wiederverlautbarung nicht einbezogen, weil durch ihn dem § 76 Z. 6 der Abgabenordnung die heute geltende Fassung gegeben worden ist. § 9 des Feuerschutzsteuergesetzes wurde in die Wiederverlautbarung nicht einbezogen, weil er mit Rücksicht auf die Verordnung vom 28. Februar 1939, Deutsches RGBl. I S. 365, Art. I § 1, gegenstandslos geworden ist. Der frühere § 10 des Feuerschutzsteuergesetzes erhielt die Bezeichnung § 8.

#### Artikel IV.

Das gemäß Art. I neu verlautbarte Gesetz ist unter der Überschrift, die ihm nach der Anlage dieser Kundmachung zukommt, zu zitieren.

#### Artikel V.

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Bundesgesetzblatt festgestellt.

Figl	Schärf	Helmer	Tschadek
Kolb	Maisel		Thoma
Böck-Greissau	Waldbrunner		Gruber

## Anlage

**Feuerschutzsteuergesetz 1952.****Gegenstand der Steuer.**

§ 1. (1) Der Steuer unterliegt die Entgegennahme von Versicherungsentgelten aus Feuerversicherungen, wenn die versicherten Gegenstände bei der Entgegennahme des Versicherungsentgeltes im Inland sind.

(2) Eine Feuerversicherung wird auch begründet, wenn zwischen mehreren Personen oder Personenvereinigungen vereinbart wird, solche Schäden gemeinsam zu tragen, die den Gegenstand einer Feuerversicherung bilden können.

(3) Der Steuer unterliegt nicht die Entgegennahme von Versicherungsentgelten aus Feuerversicherungen bei bäuerlichen Brandschadenversicherungsvereinen, die vorwiegend die Gewährung von Sachleistungen (Hand- und Spanndienste) zum Gegenstand haben. (BGBl. Nr. 57/1948, Art. II lit. a.)

**Versicherungsentgelt.**

§ 2. (1) Versicherungsentgelt im Sinne dieses Gesetzes ist jede Leistung, die für die Begründung und zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses an den Versicherer zu bewirken ist, mit Ausnahme der vom Versicherungsnehmer gesondert angeforderten Feuerschutzsteuer selbst (Beispiele: Prämien, Beiträge, Vorbeiträge, Vorschüsse, Nachschüsse, Umlagen, außerdem Eintrittsgelder, Kosten für die Ausfertigung des Versicherungsscheines und sonstige Nebenkosten). Zum Versicherungsentgelt gehört nicht, was zur Abgeltung einer Sonderleistung des Versicherers oder aus einem sonstigen in der Person des einzelnen Versicherungsnehmers liegenden Grund gezahlt wird (Beispiele: Kosten für die Ausstellung einer Ersatzurkunde, Mahnkosten).

(2) Wird auf die Prämie ein Gewinnanteil verrechnet und nur der Unterschied zwischen Prämie und Gewinnanteil an den Versicherer gezahlt, so ist dieser Unterschiedsbetrag Versicherungsentgelt. Als Gewinnanteil gilt auch die Rückvergütung eines Teiles der Prämie für schadenfreien Verlauf (Bonus).

(BGBl. Nr. 57/1948, Art. II lit. b.)

**Steuerberechnung.**

§ 3. (1) Die Steuer wird, soweit nichts anderes bestimmt wird, vom Gesamtbetrag der in jedem Kalendervierteljahr vereinnahmten Versicherungsentgelte berechnet.

(2) Der Gesamtbetrag darf um die für Rückversicherungen gezahlten Versicherungsentgelte nicht gekürzt werden.

(3) Die Art der Umrechnung ausländischer Werte bestimmt das Bundesministerium für Finanzen. (StGBl. Nr. 94/1945, § 2 Abs. 1, BGBl. Nr. 57/1948, Art. II lit. c.)

**Steuersatz.**

§ 4. Die Steuer beträgt 8 v. H. des Gesamtbetrages des Versicherungsentgeltes.

(BGBl. Nr. 57/1948, Art. II lit. d.)

**Steuerschuldner.**

§ 5. (1) Steuerschuldner ist der Versicherer.

(2) Hat der Versicherer im Inland keinen Wohnsitz (Sitz), ist aber ein Bevollmächtigter zur Entgegennahme des Versicherungsentgeltes bestellt, so haftet dieser für die Steuer.

(3) Der Steuerschuldner ist berechtigt, die Steuer bis zur Höhe von 4 v. H. des Versicherungsentgeltes neben dem Versicherungsentgelt vom Versicherungsnehmer gesondert anzufordern. Nimmt er Rückversicherung, ist er berechtigt, das an den Rückversicherer zu entrichtende Entgelt um jenen entsprechenden Hundertsatz der Steuer zu kürzen, den er vom Versicherungsnehmer nicht gesondert angefordert hat. Dies gilt auch für den Rückversicherer, der seinerseits Rückversicherung nimmt. (BGBl. Nr. 57/1948, Art. II lit. e.)

**Fälligkeit.**

§ 6. Die Steuer wird, soweit nichts anderes bestimmt wird, einen Monat nach Ablauf des Kalendervierteljahres (§ 3 Abs. 1) fällig.

**Erstattung der Steuer.**

§ 7. Wird das Versicherungsentgelt ganz oder zum Teil zurückgewährt, weil die Versicherung vorzeitig aufhört oder das Versicherungsentgelt herabgesetzt worden ist, so wird die Steuer auf Antrag insoweit erstattet, als sie bei Berücksichtigung dieser Umstände nicht zu erheben gewesen wäre.

**Vollzug.**

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

(BGBl. Nr. 57/1948, Art. II lit. f.)

**Inkrafttreten.**

§ 9. Das Gesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung am 1. April 1942 in Kraft getreten. Die durch die Verkehrsteuernovelle 1948, BGBl. Nr. 57/1948, bewirkten Änderungen sind am 1. April 1948 wirksam geworden.

(Verordnung vom 8. Jänner 1942, Deutsches RGBl. I S. 26, § 1 Abs. 1, BGBl. Nr. 57/1948, Art. VI Abs. 1.)